

# **Neufassung der Vereinbarung über die Regelung der Schülerfahrkosten bei besonderen Schulangeboten vom 15. Dezember 2015**

zwischen den Städten und Gemeinden

Erkelenz, vertreten durch Bürgermeister Peter Jansen,  
Gangelt, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Tholen,  
Geilenkirchen, vertreten durch Bürgermeister Georg Schmitz,  
Heinsberg, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Dieder,  
Hückelhoven, vertreten durch Bürgermeister Bernd Jansen,  
Selfkant, vertreten durch Bürgermeister Herbert Corsten,  
Übach-Palenberg, vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch,  
Waldfeucht, vertreten durch Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen,  
Wassenberg, vertreten durch Bürgermeister Manfred Winkens,  
Wegberg, vertreten durch Bürgermeister Michael Stock,

sowie den

Gesamtschulzweckverbänden

Gangelt-Selfkant,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Bürgermeister Bernhard Tholen,  
Heinsberg-Waldfeucht,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Bürgermeister Wolfgang Dieder.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Schülerfahrkosten für Schulangebote, die in den einzelnen Städten und Gemeinden während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht selbst vorgehalten werden oder bei denen die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen.

Insbesondere handelt es sich hierbei um die Schulangebote:

- Förderschulen,
- integrative Schulangebote mit formell festgestelltem Förderbedarf,
- Angebote mit Förderschwerpunkten (z.B. internationale Förderklassen, Schulwerkstatt u. Ä.) und
- Hauptschulen.

- (2) Schulangebote, insbesondere an Gymnasien, Gesamt-, Real- und Sekundarschulen, werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Schulträger verpflichten sich, das Einverständnis zur Aufnahme von SuS aus den beteiligten Kommunen im Rahmen der bereitgestellten Beschulungskapazitäten in den Schulangeboten gemäß § 1 (1) der Vereinbarung zu erteilen.
- (2) Abweichend von § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vereinbaren die Schulträger für die infolge dieser Schulangebote entstehenden Schülerfahrkosten für die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung das Wohnortprinzip.
- (3) Das Wohnortprinzip bedeutet, dass jede Stadt/Gemeinde die Schülerfahrkosten für die SuS, die in ihrem Stadtgebiet/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, selbst trägt. Die Organisation des Schülertransportes erfolgt durch den Schulträger in Abstimmung mit der Wohnsitzkommune.
- (4) Sofern eine Stadt/Gemeinde selbst oder als Mitglied eines Zweckverbandes ein Schulangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Vereinbarung vorhält und dort auch noch freie Kapazitäten hat, ist sie für SuS, die in ihrem Stadtgebiet/Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht verpflichtet, Schülerfahrkosten zu tragen, wenn diese in ein Schulangebot gemäß § 1 (1) der Vereinbarung einer Schule der anderen Städte/Gemeinden aufgenommen werden.
- (5) Der Schulträger, der das Schulangebot gemäß § 1 (1) der Verordnung vorhält, stellt sicher, dass die Stadt/Gemeinde, aus der der jeweilige Schüler bzw. die jeweilige Schülerin kommt, so rechtzeitig über die beabsichtigte Aufnahme oder Entlassung benachrichtigt wird, dass strittige Fragen der Beförderung geklärt werden können, bevor ein Rechtsanspruch hierauf erwächst.
- (6) Die Zuständigkeit der Bescheiderteilung und die rechtliche Vertretung im Außenverhältnis werden von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

## **§ 3 Kosten und Entschädigung**

Am Ende eines jeden Schuljahres stellt der Schulträger den entsprechenden Wohnsitzkommunen die entstandenen Schülerfahrkosten, differenziert nach einzelnen SuS, in Rechnung. Eine Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist nicht möglich; es gilt das Bruttoprinzip. Der Ausgleich hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

## § 4 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeder der Schulträger durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Schulträgern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SchulG NRW), das heißt zum 31. Juli eines Jahres, kündigen.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet diese Vereinbarung für alle beteiligten Schulträger.

## § 5 Anpassung des Vertrages/ Vertragsänderungen

- (1) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht vorausgesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die beteiligten Körperschaften sind sich einig, dass an einer Erfüllung dieser Vereinbarung so lange festgehalten werden soll, wie sie nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht.  
Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll diese Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erkelenz, den.....

Gangelt, den.....

\_\_\_\_\_  
(Peter Jansen)

\_\_\_\_\_  
(Bernhard Tholen)

Geilenkirchen, den.....

Heinsberg, den.....

\_\_\_\_\_  
(Georg Schmitz)

\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Dieder)

Hückelhoven, den.....

Selfkant, den.....

---

(Bernd Jansen)

---

(Herbert Corsten)

Übach-Palenberg, den.....

Waldfeucht, den.....

---

(Wolfgang Jungnitsch)

---

(Heinz-Josef Schrammen)

Wassenberg, den.....

Wegberg, den.....

---

(Manfred Winkens)

---

(Michael Stock)

Gangelt, den.....

Heinsberg, den .....

---

(Schulverbandsvorsteher  
Bernhard Tholen)

---

(Schulverbandsvorsteher  
Wolfgang Dieder)